

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Verwaltungsgemeinschaft Walderbach
Franz-Xaver-Witt-Straße 2
93194 Walderbach

Telefon: 09464/9405-0

Telefax: 09464/9405-25

poststelle@walderbach.de

Ich beantrage die Einrichtung folgender Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren:

Name, ggf. akad. Titel:	Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!)	
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Telefax:
Geburtsdatum:	Geburtsname:	

1. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

- Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
 - Ich beantrage, dass meine Daten **nicht** an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten, Lebenspartner oder meiner Eltern (nur bei minderjährigen Antragstellern) übermittelt werden.
 - Diese Erklärung gilt auch für meine/unsere minderjährigen Kinder, soweit sie ebenfalls nicht meiner Religionsgesellschaft angehören. (Das Einverständnis aller Sorgeberechtigten ist erforderlich.)

Name:	Vorname(n):	Geburtsdatum:

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen meine persönlichen Daten nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
- Im Falle eines Altersjubiläums oder Ehejubiläums (z.B. 75. Geburtstag oder Goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Ereignis nicht weitergegeben werden (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG).
- Der Weitergabe meiner Daten an Adressbuchverlage widerspreche ich (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).
- Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst (§ 58 SG i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG).

2. Auskunftssperren, für die eine Anhörung/Begründung der betroffenen Person erforderlich ist:

- Auskunftssperre**, da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen für mich oder eine andere Person entstehen kann (Art. 51 BMG),
- Mir ist bekannt, dass diese Auskunftssperre grundsätzlich auf 2 Jahre befristet ist. Mir ist außerdem bekannt, dass ich rechtzeitig vor Fristablauf einen erneuten Antrag stellen muss, wenn ich die Sperre weiterhin aufrecht erhalten will.

Anhörung / Begründung:

(Warum ist es erforderlich, eine Auskunftssperre in das Melderegister der oben genannten Behörde einzutragen? Durch welche Tatsachen/Umstände wurde die konkrete Gefahr ausgelöst? Welche Person bedroht mein Leben oder meine Gesundheit? Was habe ich bisher unternommen, um meine Wohnungsanschrift geheim zu halten?)

Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG) kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung einer Übermittlungssperre dieser Daten ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich, das gilt auch bei minderjährigen Kindern für § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG

Bitte nachfolgende Erläuterungen beachten!

Eine Ausführung dieser Erklärung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Erklärenden

Entgegengenommen:

Unterschrift des Ehegatten bzw. Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift

Bemerkungen / Vermerke:

Erläuterungen zum Antrag auf Einrichtung von Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren

Zu Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

Zu Übermittlungssperre an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Im Zusammenhang mit Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Familienname, Vornamen, derzeitige Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Er darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Übermittlungssperre im Falle eines Alters- und Ehejubiläums (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläum von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

Zu Übermittlungssperre an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Übermittlungssperre an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 Abs. 1 WPfIG i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG)

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde Familienname, Vornamen und derzeitige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement oder Bundeswehr.

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Zu Auskunftssperre bei Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange (§ 51 BMG)

Bevor über Ihren Antrag entschieden werden kann, müssen Sie begründen (sogenannte Anhörung), warum es erforderlich ist, eine Auskunftssperre in das Melderegister der Behörde einzutragen. Die Fragen sollten detailliert beantwortet (ggf. Beiblatt verwenden) und es können evtl. Nachweise gefordert werden.

Wird dem Antrag zugestimmt, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde bei der Sie den Antrag gestellt haben. Haben Sie mehrere Wohnungen müssen Sie jeweils bei den zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen.

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst.

Der Antrag muss begründet sein: evtl. können Nachweise gefordert werden.

Haben Sie mehrere Wohnungen, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; gegebenenfalls auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden, wenn Sie eine Auskunftssperre beantragen

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO



Verantwortliche Behörde:	Verwaltungsgemeinschaft Walderbach Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach Tel.: 09464/9405-0, Fax: 09464/9405-25, E-Mail: poststelle@walderbach.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragte der Gemeinden im Landkreis Cham Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel.: 09971/78-567, E-Mail: datenschutzbeauftragte.gmd@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden im Zusammenhang mit der Einrichtung von Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren bei der Meldebehörde erhoben. Empfänger der Daten ist das Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach.

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um auf Ihren Antrag hin eine oder mehrere Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren im Melderegister einzutragen.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art. 8 BayDSG in Verbindung mit Art. 9 DSGVO) und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen verarbeitet:

- Bundesmeldegesetz - BMG (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Absatz 5, § 51 BMG).

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden insbesondere auch weitergegeben an:

- die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB), Hansastraße 12-16, 80686 München (Telefon 089 / 5903 – 0, Fax 089 / 5903 – 1845): Grund: Auftragsverarbeitung, Übertragung von Aufgaben der Datenverarbeitung und Führung des zentralen Meldedatenbestandes (siehe Art. 2, 3, 7 BayAGBMG, § 3 MeldDV)
- weitere Meldebehörden gemäß 1. BMeldDÜV, Behörden und Stellen gemäß 2. BMeldDÜV, Behörden und sonstige öffentliche Stellen gemäß MeldDV aufgrund der gesetzlichen Mitteilungspflichten.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Rechte der Betroffenen:

Gegen bestimmte Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen besteht ein Widerspruchsrecht (z. B. § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 – 3, § 51 Abs. 1 BMG).

Widerrufsrecht bei Einwilligungen:

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (§ 44 Absatz 3 Satz 1 BMG i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DSGVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen weitere Rechte zu. Diese können Sie im Internet unter folgender Adresse abrufen:

<https://walderbach.de/datenschutz/> bzw. <https://gemeinde-reichenbach.de/organisatorische-navigation/datenschutz.html>

Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (Kontaktdaten siehe oben) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Die Verwaltungsgemeinschaft Walderbach benötigt Ihre Daten um die von Ihnen beantragten Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren nach § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Absatz 5, § 51 BMG zu bearbeiten.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann die Einrichtung der Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren bei der Meldebehörde nicht erfolgen.